

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeiten

Staatsangehörigkeitsrecht
Personenstandswesen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das

Landratsamt Freyung Grafenau
Grafenauerstraße 44
94078 Freyung
Telefon: 08551/57-0
poststelle@landkreis-frg.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Freyung-Grafenau
Datenschutzbeauftragter
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
08551/57-343
datenschutz@landkreis-frg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Staatsangehörigkeitsbehörde erfasst Ihre Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Abstammung, Staatsangehörigkeiten, Adresse, ggf. Arbeitgeber), um Entscheidungen in Angelegenheiten der deutschen Staatsangehörigkeit zu treffen, Urkunden und Bescheinigungen auszustellen sowie Auskünfte zu erteilen.

Die Erhebung von Daten im Bereich des Personenstandswesens erfolgt, um personenstandsrechtliche Anfragen zu prüfen und zu bearbeiten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), dem Bundesvertriebenengesetz, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen, dem Personenstandsgesetz (PStG), dem Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG), der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG), der Personenstandsverordnung (PStV) und Art. 4 und 5 des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG).

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an andere Behörden, Gerichte und konsularische Vertretungen nur weitergegeben, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Freyung-Grafenau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen sowie ggf. aus Spezialgesetzen.

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts sind die erfassten Daten 30 Jahre aufzubewahren. Die Verzeichnisse über ausgestellte Staatsangehörigkeitsurkunden sind 50 Jahre aufzubewahren. Im Anschluss daran sind die Daten zusammen mit den dazugehörigen Akten dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten.

Im Bereich des Personenstandswesens sind die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im o.g. Einheitsaktenplan festgelegt. Unterlagen von Prüfungen durch die Standesamtsaufsicht sind 30 Jahre aufzubewahren. Im Anschluss sind die Unterlagen dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. (Art. 17 und 18 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Bayerischer Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)
Telefon: 089/212672-0
Fax: 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Das Landratsamt Freyung-Grafenau benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bzw. Ihr Anliegen bearbeiten zu können. Wenn Sie einen Antrag stellen, sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag bzw. Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden.

Weitere Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter www.freyung-grafenau.de/dsgvo oder können Sie bei Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in erfragen.